

RzF - 5 - zu § 133 FlurbG

Flurbereinigungsgericht Münster, Urteil vom 14.09.1981 - 9 G 72/80

Leitsätze

1. | Im Falle des [§ 133](#) FlurbG richtet sich die Kostenerstattung nach [§ 107](#) Abs. 1 FlurbG.

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 2 - zu § 107 Abs. 1 FlurbG](#).